

§ 23 TAG Ordnungstrafen

TAG - Theaterarbeitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1) Für die Übertretung einer allgemeinen Ordnungsvorschrift (Theaterbetriebsordnung) können nach Maßgabe der §§ 96 Abs. 1 Z 1 und 102 ArbVG in Geld bestehende Ordnungstrafen festgesetzt werden.
2. (2) Die Fälle, in denen die Ordnungstrafe zu leisten ist, und die Höhe der Ordnungstrafe müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.
3. (3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungstrafe darf den Betrag der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen.
4. (4) Alle Ordnungstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at